

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Jahresabschluss der Stadt Neuss zum 31.12.2009

Gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Neuss am 08. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Neuss beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neuss zum 31.12.2009 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Neuss beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2009 der Ergebnisrechnung in Höhe von 19.955.530,93 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.“

Anstelle der ursprünglich geplanten Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich der Ergebnisplanung in Höhe von 7.175.285 € ergab sich zum Jahresabschluss ein Fehlbetrag in Höhe von 19.955.530,93 €, der der Ausgleichsrücklage entnommen wurde.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 betrug 1.506.710.001,62 € und lag damit um 27.644.609,40 € über der Bilanzsumme zum 31.12.2008.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neuss zum 31.12.2009. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung hat er sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. Dezember 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein – Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neuss. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neuss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 sowie der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2009 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlussergebnisses 2010 während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:00 – 16:00 Uhr, sowie freitags 08:00 – 12:00 Uhr) im Bereich Finanzen, Rathaus Michaelstraße – Eingang 7, Michaelstr. 16, Zi. 3.862 öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Schlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers auch zu den allgemeinen Dienststunden beim Rechnungsprüfungsamt Neuss, Markt 11 – 15; 1. Etage, jederzeit eingesehen werden.

Neuss, den 28. April 2011

Herbert Napp
Bürgermeister